



## **Merkblatt**

### **zur Antragsstellung für die Anerkennung von Angeboten zur Entlastung im Alltag nach § 45a Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI – gewerblich Anbietende**

Sie möchten als gewerbliche juristische Person in Bremen oder Bremerhaven Angebote zur Entlastung im Alltag für pflegebedürftige Menschen durchführen?

In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Informationen und hilfreiche Tipps zum Antragsverfahren und über wesentliche zu erfüllende Voraussetzungen und Anforderungen.

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Informationen durch und beachten Sie die enthaltenen Hinweise.

#### **Vorbemerkung:**

Angebote zur Unterstützung im Alltag werden (nach § 45a Absatz 1 SGB XI) in drei Kategorien unterteilt:

1. Betreuungsangebote
2. Angebote zur Entlastung von Pflegenden
3. Angebote zur Entlastung im Alltag

(Zur besseren Lesbarkeit werden hier nur die Kurzbezeichnungen aufgeführt, der genaue Wortlaut ist im angegebenen Gesetzestext nachzulesen.)

Alle drei Angebote benötigen vorab eine Anerkennung durch die zuständige Behörde. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag einzureichen.

Für Bremen gilt neben der oben genannten Regelung (§ 45a SGB XI) auch folgende landesrechtliche Regelung:

Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen

Die landesrechtliche Regelung wird in diesem Merkblatt nachfolgend kurz VO genannt.

**1. Welche Unterstützungsleistung darf eine gewerbliche juristische Person anbieten?**

Nach der VO dürfen gewerbliche juristische Personen (Betrieb) ausschließlich Angebote zur Entlastung im Alltag erbringen (§ 45a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB XI).

**2. Welche Voraussetzungen hat der Betrieb zu erfüllen?**

(keine abschließende Auflistung)

Nachfolgend werden einige wichtige Voraussetzungen benannt, die der Betrieb zu erfüllen hat:

- Einreichung vollständiger Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde.
- Eine Konzeption über das Angebot zur Entlastung im Alltag liegt vor (bitte das Merkblatt ‚Hinweise zur Erstellung eines Konzeptes‘ beachten).
- Die Entlastungsleistung wird regelmäßig und dauerhaft angeboten.
- Der Stundensatz liegt unterhalb der für ambulante Pflegedienste vereinbarten Vergütungssätze im Bereich der hauswirtschaftlichen Verrichtungen nach § 89 SGB XI.
- Ein Mustervertrag liegt vor.
- Nachweise über Unfall- und Haftpflichtversicherung liegen vor.
- (Nach Erhalt der Anerkennung erfolgt jährlich die Abgabe eines Tätigkeitsberichtes.)

Zur Durchführung von Angeboten zur Entlastung im Alltag hat der Betrieb Personal zu beschäftigen. Dabei ist zu beachten:

- Beschäftigung entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen
- wenigstens Einhaltung des Mindestlohnes
- Sicherstellung von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen
- Gewährleistung der fortwährenden Anleitung durch eine Fachkraft.  
Dieses kann sichergestellt werden, wenn der Betrieb:
  - eine Fachkraft beschäftigt oder
  - eine Kooperationsvereinbarung schließt.  
In diesem Fall ist die Kooperationsvereinbarung den Antragsunterlagen beizufügen.

### **3. Welche Unterlagen sind bei Antragstellung einzureichen?**

Sämtliche einzureichende Unterlagen sind aufgeführt im Antragsformular (gewerblich Anbietende), welches über die Internetseite der SGFV (siehe unten) abgerufen werden kann. Ebenfalls sind dort weitere Merkblätter abrufbar:

<https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheit/pflege-heimrecht-wohn-und-betreuungsaufsicht/hinweise-fuer-anbieter-von-angeboten-zur-unterstuetzung-im-alltag-54338>

### **4. An welche Stelle ist der Antrag zu richten?**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV)  
Abteilung 3 – Kommunale Kliniken, Pflege und Verbraucherschutz  
Referat 31 Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht  
Faulenstraße 9/15  
28195 Bremen

### **5. Welche Anforderungen werden an das beschäftigte Personal gestellt?**

Das Personal darf Angebote zur Entlastung im Alltag nur durchführen, wenn...

- eine einschlägige berufliche Qualifikation vorliegt  
(siehe § 4 Absatz 1 Satz 2 VO)  
oder
- eine Schulung von einem im Land Bremen anerkannten Anbieter nachgewiesen wird (Umfang: 30 Zeitstunden)  
und
- eine Erste-Hilfe-Grundausbildung absolviert wurde  
(Umfang: neun Unterrichtsstunden)  
sowie
- ein einwandfreies einfaches Führungszeugnis vorliegt. Bei Angeboten für Kinder oder Minderjährige ist ein erweitertes Führungszeugnis nachzuweisen.

### **6. Welche gesetzlichen Regelungen gelten insbesondere und wo sind diese zu finden?**

- Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen (VO)
    - Teil 1 – Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Über das Transparenzportal (<https://www.transparenz.bremen.de>) sind die bremischen Regelungen abrufbar.

- Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI):
    - § 45a Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch), Verordnungsermächtigung und
    - § 45b Entlastungsbetrag
- Über die Internetseite Gesetze im Internet ([https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_11/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/)) ist das Sozialgesetzbuch XI abrufbar (nichtamtliches Inhaltsverzeichnis).

## 7. Wann wird ein Antrag abgelehnt?

(keine abschließende Auflistung)

Anträge von gewerblichen juristischen Personen sind in Bremen nicht anerkennungsfähig, sobald sie einen oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Punkte enthalten:

- Angebot von Betreuungsdienstleistungen (siehe Vorbemerkung Punkt 1.)
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden (siehe Vorbemerkung Punkt 2.)
- Das Tätig sein als Einzelperson.
- Angebote ohne persönlichen Kontakt zur pflegebedürftigen Person.
- Angebote, die nicht regelmäßig oder nicht dauerhaft durchgeführt werden.
- Angebote ohne kontinuierliche Anleitung durch eine Fachkraft.
- Angebote ohne Sitz oder Außenstelle im Geltungsbereich.
- Angebote mit Firmensitz in Niedersachsen und mit mehr als zehn Kilometer Entfernung vom Einsatzort im Geltungsbereich.
- Angebote, deren Kostenfestsetzung die vereinbarten Vergütungssätze von ambulanten Pflegediensten im Bereich der hauswirtschaftlichen Verrichtung überschreiten.

Bitte beachten Sie, dem Antrag nur die erforderlichen Unterlagen beizufügen.